

## **Postulat: steuerliche Entlastung erwerbstätiger Familien**

Gestützt auf Artikel 44 der Geschäftsordnung des Landtages vom 19. Dezember 2012, Landesgesetzblatt 2013 Nr. 9, reichen die unterzeichneten Abgeordneten folgendes Postulat ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

**Die Regierung wird eingeladen zu prüfen, wie die Kosten der Kinderbetreuung neu analog anderen Gewinnungskosten (Art. 16. Ziffer 2) im Gesetz vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG) als ausserordentliche Gewinnungskosten zur Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbes Geltung erlangen.**

**Die Regierung wird zudem eingeladen zu prüfen, wie diese ausserordentlichen Gewinnungskosten als verhältnismässige Betreuungspauschale pro Tag, an den Tagen, an denen beide Erziehungsberechtigte (oder die alleinerziehende Person) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, definiert werden können.**

**Weiter soll die Regierung prüfen, bis zu welchem Alter des entsprechenden Kindes dies erfolgen soll.**

**Dabei soll die Regierung die Höhe der Steuereinnahmen ausweisen, auf welche der Staat dabei verzichten würde.**

Begründung:

Gewinnungskosten sind diejenigen Kosten, die einer erwerbstätigen Person unmittelbar durch ihre Erwerbstätigkeit erwachsen. Kinderbetreuungskosten sind daher aus unserer Sicht ebenfalls Gewinnungskosten. Um nicht eine spezifische Kinderbetreuungslösung höher zu bewerten als eine andere, soll die Regierung einen Pauschalbetrag definieren, analog der Verpflegungspauschale oder den Fahrtspesen pro Arbeitstag, anstelle, dass die effektiven Kosten in Abzug gebracht werden dürfen, welche bei der ausserhäuslichen Betreuung anfallen (Kita, Tagesmutter). Dies, damit alle Betreuungslösungen entsprechend beachtet werden (z.B. Grosseitern, Tanten/Onkel, Paten und auch Tagesmutter/Kita im gleichen Masse).

Warum sollen die Kosten für die Kinderbetreuung zwingend als Gewinnungskosten gelten? Hat die oder der Steuerpflichtige Kinder in unselbständigem Alter zu betreuen, kann eine Berufstätigkeit nur ausgeübt werden, wenn die Kinder während der Zeit der beruflich bedingten Abwesenheit durch eine andere Person oder eine Institution entsprechend beaufsichtigt werden. Ein Einkommen ist nur unter dieser Voraussetzung erzielbar. Die heutige Praxis lässt den erwerbstätigen Steuerpflichtigen entstehende Kosten für die Betreuung von Kindern nicht zum Abzug zu. Der Charakter der Gewinnungskosten ist aus unserer Sicht klar gegeben.

Die abzugsfähige Pauschale in der jährlichen Steuererklärung pro Kind von CHF 12'000 sehen wir nicht als Gewinnungskostenanteil für Erwerbstätige, da diese Kosten auch von Nichterwerbstätigen in Abzug gebracht werden können, was richtig und sinnvoll ist.

In den aktuellen Zeiten des Fach- und Arbeitskräftemangels ist eine Erwerbstätigkeit zu erleichtern bzw. zumindest die dabei entstehende Gewinnungskosten vom Staat zu berücksichtigen.

Aufgrund der Fachkräfte-Initiative vom Schweizer Bundesrat kann in der Schweiz für externe Kinder-Betreuungskosten seit dem 1. Januar dieses Jahres ein deutlicher höherer Abzug bei den direkten Bundessteuern gemacht werden. Der Betrag wurde praktisch verdoppelt, bis Ende 2022 war bereits ein Abzug in der Schweiz möglich.

Zudem ist uns wichtig zu erwähnen, dass aus unserer Sicht mit diesen Gewinnungskosten in der Steuererklärung das Familienmodell «eine Person betreut die Kinder zu 100% zuhause» nicht benachteiligt wird. Durch eine Änderung der aktuellen Praxis werden keine Steuergelder investiert oder Subventionen gesprochen. Es wird lediglich vermieden, dass der Staat Steuern auf einen Teil vom Erwerb erhebt, welche den Familien mit jungen Kindern nicht zur Verfügung steht.

Vaduz, 05.06.2023

Franziska Hoop

Daniel Jeger

Sascha Quaderer

Betina Petzold-Mahr

Daniel Oehry

JOHANNES KAIDER

Karin Zech-Hoop

Sebastian Cussner

Wendelin Lampert

Albert Frick

Thomas Hodes

Nadine Vogelwang

Elke Kindle